

[Articles]

Das Leben als eine Grenze des Selbstbestimmungsrechts

Nobuyuki Yoshida

I .

Art.2 Abs.2 GG hat den absoluten Lebensschutz in seinem Satz wie folgt bestimmt: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Daraus ergibt sich, die deutsche Rechtsordnung beruhe auf der Idee des absoluten Lebensschutzes. So wie, hat Arthur Kaufmann „den Grundsatz aufgestellt, daß jedes Menschen von der Geburt bis zum Tod ein Recht auf das Leben, und dies ohne Rücksicht auf Lebensfähigkeit, Gesundheit, Gebrechen oder gar Lebenswert¹⁾“. In Japan ist die rechtliche Situation gleich. Die japanische Verfassung bestimmt die Achtung des Individuums, in Art.13, wie folgt: Jeder wird als Individuum geachtet. Die Rechte des Volks für das Leben, die Freiheit und die Verfolgung des Glücks fordern die maximale Achtung im Bereich der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung, insofern sie gegen das Gemeinwohl nicht verstößt. Im allgemeinen anerkannt, daraus erschließe sich der absolute Schutz des menschlichen Lebens.

Dagegen in der modernen Welt besonders mit der Weiterentwicklung der modernen Medizin, nämlich der Intensivmedizin sind die Ausnahme von demjenigen Schutz immer zunehmend²⁾. Zum Beispiel, das Problem des Schwangerschaftsabbruchs als Früheuthanasie, das Problem der Sterbehilfe, die Frage, wie sich die Strafbarkeit der (aktiven) Tötung auf Verlangen mit der Strafflosigkeit der Teilnahme am Suizid vereinbaren läßt.

Deswegen könnte man ja nicht dahin sagen, einen absoluten rechtlichen Lebensschutz habe es nie gegeben, doch mag, die Krise der Relativierung des

Lebensschutzes in der Gegenwart anzuerkennen sein.

Hier gibt es wirklich einen genügenden, konkreten Anlaß dafür, den Lebenswert sowohl des Ichs als auch der allen anderen auch im Strafrecht wieder überzulegen.

Dazu beitragend möchte ich in dieser Arbeit, eine Frage von vielen, wie sich die Strafbarkeit der (aktiven) Tötung auf Verlangen mit der Strafflosigkeit der Teilnahme am Suizid vereinbaren läßt, aufnehmen, damit die Möglichkeit, den Grundsatz des absoluten Lebensschutzes im Strafrecht durchzusetzen suchen. Weil hier der Wirksamkeit der Einwilligung, die Art.2 Abs.2 GG garantiert, der Lebensschutz gegenübersteht, liegt ein großer Wertungswiderspruch zwischen beiden im folgenden Sinne³⁾: einerseits in der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) die Vorrangigkeit des Lebensschutzes vor dem Selbstbestimmungsrecht anerkannt ist, andererseits in der Selbsttötung, von derer Rechtswidrigkeit die Strafbarkeit der Teilnahme daran abhängig ist, das Selbstbestimmungsrecht vor dem Lebensschutz vorrangig ist. Auch weil die Auflösung dieses Widerspruchs besonders starke Einflüsse auf die übrigen Fragen zu haben scheint⁴⁾.

Deshalb werden in dieser Arbeit die Problematik um die Auslegung des § 216 StGB und ihre theoretische Situation (II) und meine Meinung als ein vierter Vorschlag (III) dargestellt.

II .

1 . Nun in der deutschen Strafrechtswissenschaft ist nicht bestritten, daß die Einwilligung des Verletzten die Tatbestandsmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit ausschließt, auch neulich im allgemeinen anerkannt, daß dieser Ausschließungsgrund auf dem Selbstbestimmungsrecht beruht⁵⁾. Dann daraus notwendig darauf erschlossen, daß die Selbsttötung ja natürlich rechtmäßig ist, weil sie die auf dem Selbstbestimmungsrecht beruhende Disposition des individuellen Rechtsguts, des Lebens durch dessen Inhaber selbst meint.

Aber in Deutschland hat der Gesetzgeber die Tötung auf Verlangen in § 216 StGB verboten. Damit wird ein Problem geöffnet, wie man die Rechtswidrigkeit

der Tötung auf Verlangen begründen kann, obwohl die Selbsttötung als die bloße Ausübung des Selbstbestimmungsrechts rechtmäßig ist. Ja, das ist das Problem der Wertungswiderspruch zwischen beiden Tötungsmodalitäten. Dafür ist schon eine Antwort vorbereitet, wie Roxin, „Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), deren Straffreistellung des öfteren mit der Begründung verlangt wird, daß diese Tat kein Rechtsgut verletze, läßt sich durch die Ergänzung halten, daß das Vorliegen einer autonomen Entscheidung über das eigene Leben nach dem Tode des Opfers bestenfalls in den Fällen eigenhändiger Selbsttötung, nicht aber bei Tätigwerden eines Dritten, zweifelsfrei dargetan werden kann, und daß das Gebot des Lebensschutzes die prinzipielle Tabuisierung fremden Lebens verlange⁶⁾“.

Diese Antwort jedoch erweckt bei mir ein Zweifel, ob der höchste Wert, Leben ‘als eigenes Leben oder als fremdes Leben unterschiedlich behandelt werden könnte. Auch § 216 StGB bestraft die Tötung auf Verlangen milder als Fremdtötung. Diesen Grund findet sich dabei, daß die Einwilligung des Getöteten, nämlich seine schlichte Ausübung des Selbstbestimmungsrechts die Rechtswidrigkeit zwar nicht ausgeschlossen, aber doch mindestens gemildert hat. Das meint, in § 216 StGB funktioniere das Selbstbestimmungsrecht nicht, doch nur teilweise; der Gedanke der prinzipiellen Tabuisierung fremden Lebens hemme den ganzen Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch das Selbstbestimmungsrecht. Insoweit könnte man sagen, das Selbstbestimmungsrecht erfahre eine Grenze⁷⁾.

Demgegenüber wird Grenze des Selbstbestimmungsrechts in die Frage nach dem rechtlichen Charakter der Selbsttötung in seiner reinen Form hervortreten. Deshalb möchte ich im folgenden das Verhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und der Selbsttötung betrachten.

In Japan ist die strafrechtliche Situation darum noch komplizierter als in Deutschland, weil das japanische Strafrecht in § 202 StGB nicht nur die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, sondern auch die der Teilnahme an der Selbsttötung bestimmt hat. Noch ausführlicher gesehen, die erste Hälfte von § 202 StGB verbiete die Anstiftung und die Beihilfe der

Selbsttötung, die letzte Hälfte davon die Tötung auf Verlangen und auch noch die eingewilligte Tötung des Opfers. Jedoch gibt es nicht der Tatbestand der Selbsttötung. Diesen Bestimmungen folgt wird die Tür der Frage geöffnet, warum die Teilnahme an der Selbsttötung, die in unserem Strafrecht nicht vertatbestandlich ist, strafbar ist. Die Selbsttötung soll als die schlichte Ausübung des Selbstbestimmungsrechts straflos sein. Wenn diese Strafflosigkeit die Tatbestandslosigkeit meinen würde, so ist die tatbestandslose Selbsttötung ja natürlich rechtmäßig. Daraus ergibt sich logisch notwendig die Konsequenz, daß die Teilnahme daran straflos ist, weil nach dem herrschenden Prinzip der limitierten Akzessorietät die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat des Täters vorausgesetzt werden soll. In diesem Sinne liegt hier die Wertungswiderspruch zwischen Selbsttötung und Tötung auf Verlangen in Japan noch klarer und einfacher als in Deutschland offen. In Anschluss daran kann man danach fragen, ob das Selbstbestimmungsrecht eine Grenze in sich birgt.

2. Die Meinungen in der Strafrechtswissenschaft sind sehr unterschiedlich, und stehen schroff gegeneinander. Sie können aber grob in zwei Gruppen, nämlich die Lehre, die die Selbsttötung als rechtmäßig, die andere, die sie als rechtswidrig ansieht, zusammengefaßt werden. Zu der ersten Gruppe gehört, z. B. Eser: er heißt, „Auch ungeachtet der Frage, ob ein ‚Recht‘ auf Selbsttötung, das einer Pönalisierung schon grundsätzlich entgegenstünde, zu bejahen oder zu verneinen wäre, ist das Strafrecht weder ein taugliches noch ein angemessenes Mittel, um die Unterstützung von existentiellen Entscheidung zu unterbinden, die zumindest subjektiv freiverantwortlich erscheinen⁸⁾“; Auch behauptet Aruthur Kaufmann, „Sie(=Fälle) solle weder verbieten noch erlauben, sondern einen rechtsfreien Raum lassen, innerhalb dessen der einzelne als mündiger Bürger zur freien, sittlichen, allein vor dem eigenen Gewissen zu verantwortenden Entscheidung aufgerufen sei, die das Recht zu respektieren habe, wie immer sie ausfalle⁹⁾“; Ferner erzählt Bringewat, „Die

Straflosigkeit der (versuchten) Selbsttötung ist daher ungesetztes, durch einen allgemeinen Rechtsgeltungswille der Gemeinschaft erzeugtes Strafrecht und damit gesetzesgleiches Gewohnheitsrecht¹⁰⁾“.

Dagegen enthält die letzte Gruppe, die Lehren von z.B., BGH, Otto und Schmidhäuser. Nämlich BGH lautet in BGHSt 6, 153f., „Allerdings ist der Selbstmordversuch ebenso wie die Teilnahme daran in unserem Recht nicht mit Strafe bedroht. Der Gesetzgeber hat das Sittengebot der Hilfeleistung in gewissen Fällen zu einer durch Strafe erzwingbaren Rechtspflicht erhoben, die nach Sinn und Zweck des § 330c sich auch auf die Folgen des Selbstmordversuch erstreckt¹¹⁾“. Demgegenüber behauptet Otto im Anschluß an Art.1 Abs.1 S.1 GG, „...daß der Person als Träger menschlicher Würde ein Eigenwert zukommt, der—nach der Entscheidung der Grundrechtsordnung— auch der Verfügungsbefugnis des Werträgers entzogen ist, wird die Konsequenz unausweichlich, die Vernichtung dieses Eigenwertes als ein der Wertsetzung des Grundgesetzes widersprechendes Verhalten zu beurteilen, soweit der Entscheidung des Betroffenen der Anspruch auf Achtung menschlicher Würde entgegensteht¹²⁾“. Und schließlich ist die Meinung Schmidhäusers wie folgt: „Im Unrechtstatbestand geht es bei Fremd- wie bei Selbsttötung allemal um die Tötung eines Menschen: der Unwertsachverhalt und damit der Unrechtsgehalt ist beidemal der gleiche. Gehen wir weiter davon aus, daß durch die Selbsttötung kein vorrangiger Rechtsgutsanspruch wahrgenommen wird, so ist es das im Unrechtstatbestand begründete Unrecht nicht ausgeschlossen, der Selbstmord also nicht umfaßt, so kommt sachgerecht nur die Annahme einer ‚ Entschuldigung ‘, also des Ausschlusses der Rechtsschuld in Betracht¹³⁾“.

Wie dies, sind die Meinungen mannigfältig, weil das Thema, das Wesen des Menschen, nämlich das Leben und das Selbstbestimmungsrecht direkt betrifft, zur Mitte der Diskussion aufgestellt ist.

3.Trotzdem finde ich diese Meinungsverschiedenheiten auf drei, doch wesentlichen Gesichtspunkte konzentrieren zu können. Sie sind die Lösungsversuche von Rechtsgutsgedanke, von Rechtspolitik und von

Grundgesetz.

Auf Arbeiten, die unter diesen drei Gesichtspunkten geschrieben sind, einige wähle ich aus, und prüfe eingehend, ob sie den Erfolg darin hat, die Wertwiderspruch zwischen Selbsttötung und Tötung auf Verlangen zu lösen.

a) Zuerst als Vertreter von den unter Gesichtspunkt des Rechtsgutsgedankens geschriebenen Arbeiten wird die von Thomas Weigend untersucht¹⁴⁾.

Also neuerdings hat Thomas Weigend, auf der herrschenden Lehre beruhend, einen neuen Begründungsversuch gemacht, mit der Integration der beiden Seite des Rechtsguts Leben in das Allgemeine Interesse die Wertungswidersprüche in der Auslegung § 216 StGB zu lösen.

Seine Konsequenz ist es, die Selbsttötung sei rechtmäßig, aber die Tötung auf Verlangen rechtswidrig. Die Wertung über die Teilnahme an der Selbsttötung sei, nach seiner materiellen Lösung, von Fall zu Fall rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen.

Um dieses Ergebnis zu bestätigen, hat er seine Lehre entwickelt, wie folgt: der Rechtsgutsbegriff sei, „positiv bewertete soziale Funktionseinheit, deren Bestand als dermaßen systemnotwendig angesehen wird, daß ihr Schutz gegen bestimmte Eingriffe durch deren Kennzeichnung als unwerthhaft sowie durch deren Sanktionierung für erforderlich gehalten wird¹⁵⁾“. Und wenn „der prinzipiell präventive Schutz des Strafrechts vielmehr den unverzichtbaren, normativ abgesicherten Bedingungen des Zusammenlebens und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Vertrauens in deren Bestand gilt¹⁶⁾“, so soll dieser Begriff als Sozialinteresse charakterisiert werden. Mit anderem Wort, „Rechtsgüter als notwendige soziale Funktionseinheiten grundsätzlich nicht dem Individuum, sondern der Gemeinschaft, d.h. allen Individuen zusammen zustehen¹⁷⁾“. Aber aus der sogenannten Individualrechtsgüter als in der Gesellschaft anerkannte Institutionen auffassenden Meinung heraus ergibt sich, daß die Einwilligung des Verletzten sich die Strafflosigkeit des Täters nicht begründen läßt, weil die Einwilligung des Individuums gar keinen Einfluß auf das Sozialinteresse machen kann.

Um diesen unerwünschten Ereignis zu vermeiden hat Weigend der sogenannten Individualrechtsgütern die freie Dispositionsbefugnis des einzelnen als dessen wesentlichen Bestandteil anerkannt, weil unsere liberale Rechtsordnung in Art.2 Abs.2 GG das Freiheitsrecht einschließlich des Selbstbestimmungsrechts garantiert hat, auch weil „durch die strafrechtliche Bewehrung individueller Rechtsgüter nicht das Vorhandensein eines Grundbestands dieser Güter beim einzelnen Berechtigten, sondern dessen Freiheit zur autonom gesteuerten Verfügung über sie geschützt wird“, die „von höchstrangigem, gesellschaftlichem Interesse ist¹⁸⁾“.

Damit kann er zum Schluß kommen, daß die Einwilligung des Verletzten die Tatbestandsmäßigkeit ausschließungskraft im Strafrecht hat.

Aus diesen Grundgedanken soll § 216 StGB so ausgelegt werden wie folgt: „Da die Gesellschaft für ihre Existenz darauf angewiesen ist, daß ihre einzelnen Mitglieder physisch vorhanden sind, kann es sie nicht gleichgültig lassen, wenn sich einzelne ohne weiteres ins Jenseits verabschieden.“ Das meint, das Rechtsgut Leben sei das Sozialinteresse, zugleich „Medium des Individuums zur Selbstverwirklichung¹⁹⁾“, die auch die Verfügungsmöglichkeit der Person über ihr Leben impliziert. Daraus wird es klar, daß § 216 StGB dieser Dispositionsfreiheit im Interesse der Allgemeinheit die Grenzen gezogen hat. Deshalb ist die Fremdtötung mit Einwilligung strafbar, die Selbsttötung straffrei. Aber damit hat er nicht darauf geantwortet, warum die Einwilligung des Rechtsgutsinhabers in der eingewilligten Fremdtötung die Strafbarkeit nur mildern, doch in der Selbsttötung sie ganz ausschließen kann, obwohl dabei lediglich nur um das gleiche Rechtsgut Leben handelt. Daran bleibt Zweifel noch übrig, ob die unterschiedliche Wertung im letzten berechtigt ist. Darauf antwortet er, in § 216 StGB „enthält etwa der Satz, daß aus dem Recht zu sterben kein, Recht ‘getötet zu werden, abgeleitet werden könne, die petition principii, daß es auf das Wie und nicht bloß auf das Ob der Rechtspreisgabe ankomme²⁰⁾“. Dann hat er nur einfach „eine , materielle ‘ Lösung“ vorgeschlagen, nämlich die Lösung, die „unabhängig von der Modalität der einverständlichen

Lebensbeendigung danach fragen, ob der grundsätzlich vorrangigen Dispositionsfreiheit des einzelnen über sein Leben wesentliche Interessen der Allgemeinheit gegenüberstehen, die ihm zwar nicht die rechtliche Freiheit zur Selbsttötung nehmen, die es aber Dritten verbieten, ihn bei der Durchführung seines Vorhabens unterzustützen²¹⁾“

Aber gelingt es ihm, die unterschiedliche Wertung zwischen zwei Modalitäten der einverständlichen Lebensbeendigung mit seinem obigen Vorschlag zu beseitigen? Doch scheint es mir, die Frage bleibe ungelöst.

Seine Meinung soll kritisiert werden, wie folgt: er habe den Rechtsgutsbegriff als „positiv bewertete soziale Funktionseinheit“ so zu weit aufgefaßt, daß alle Güter, die das Strafrecht schützen muß, darin involviert werden. Damit verliert der Rechtsgüterbegriff die in Verbrechenssystem versprochenen Funktion, die abstrakte Bewertung der Rechtswidrigkeit zu präzisieren²²⁾. Da dieser allumfassende Begriff von ihm in Sozialinteresse klassifiziert wird, so verstößt das auch noch gegen den Gemeingut unserer Wissenschaft, daß es drei Arten von dem Rechtsgut, nämlich Individualinteresse, Sozialinteresse und Staatsinteresse gibt²³⁾. Er will bei seiner „materiellen“ Lösung die grundsätzlich vorrangige Dispositionsfreiheit des einzelnen über sein Leben gegen die wesentlichen Interessen der Allgemeinheit abwägen. Die letzteren erzählt er die Allgemeininteresse, die es aber Dritten verbieten, ihn bei der Durchführung seines Vorhabens (=Selbsttötung) unterzustützen. Aber warum verbieten die Allgemeininteresse die Unterstützung der Selbsttötung? Die Antwort darauf würde, weil die Selbsttötung nicht erlaubt ist, sein. Das muß der Zirkelschluß sein, ja logisch nicht erlaubt. Auch dieser Schluß widerspricht seiner Prämisse, die Selbsttötung sei rechtmäßig. Vor allem wird seine Lehre der Kritik, seine materielle Lösung gerade letzten Endes in die Interessenabwägung, könne der Problemlösung gar keine bestimmten Kriterien anbieten, nicht standhalten können. Schließlich ist die Frage, welche Modalität der eingewilligten Tötung straffrei ist, nach seinem Vorschlag, einer materiellen Lösung, nur durch die Abwägung zwischen dem Sozialinteresse und der Dispositionsbefugnis des

einzelnen zu beantworten. Dafür gelten gerade seine Kritiken gegen die von Noll behaupteten Theorie der Güterabwägung, nämlich: sie gebe den generellen Vorrang der individuellen Freiheit, der in der Zuweisung bestimmter Güter zur Disposition des einzelnen zum Ausdruck komme, zugunsten einer Abwägung im Einzelfall auf, die noch dazu, wie Noll selbst sagt, hauptsächlich an das „wertende Gefühl“ geknüpft sei²⁴⁾. Außerdem obwohl er das Rechtsgut im Sinne des Interesses aufgefaßt hat, um ein von den tatsächlichen Schutzbedürfnissen der Gesellschaft in ihrem aktuellen Zustand entferntes, abstraktes Rechtsgut zu vermeiden, dennoch muß seine Argumentation zu abstrakt heißen, weil er das Rechtsgut als in der Gesellschaft anerkannte Institution ansieht, auch weil nach ihm die Verletzung des Rechtsguts darin liegen soll, daß „der Täter es nicht an Achtung vor dem Gut als gesellschaftlicher Funktionseinheit fehlen läßt, sondern (nur) vor der rechtmäßigen Teilhabe eines bestimmten Individuums an diesem Gut²⁵⁾“. Schließlich darauf bewiesen wird, nach seiner Meinung kann man mit dem wertende, doch immer bewegliche Gefühl nicht nur die Selbsttötung, sondern auch die Tötung auf Verlangen beliebig rechtmäßig oder rechtswidrig bestimmen. Also könnte man sagen, Weigend lasse sich nicht eine klare, konkrete Kriterien, um die Wertungswiderspruch zwischen der strafbaren Fremdtötung und der staffreien Selbsttötung überzuwinden, anbieten.

b) Zweitens wird die unter dem Gesichtspunkt Paternalismus von Nobert Hoerster geschriebene Arbeit geprüft²⁶⁾. Im allgemeinen kann man sagen, Selbsttötung und Tötung auf Verlangen seien dann rechtmäßig, wenn die Einwilligung des Verletzten die Tatbestandsmäßigkeit der Tat, die das individuelle Rechtsgut verletzt hat, oder deren Rechtswidrigkeit ausschließen könne. Doch hat er behauptet, Selbsttötung und Tötung auf Verlangen seien strafbar, aber Sterbehilfe sei straflos. Am Anfang hat er drei Voraussetzungen zur Diskussion anerkannt: die Erste ist die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens, die kein dem Menschengeschlecht absolut vorgegebener Wert, sondern eine im Interesse menschlicher Individuen existierende soziale

Errungenschaft; die Zweite ist der individuelle Charakter des Rechtsguts Leben, das durch den Willen, den Wunsch, das Bedürfnis nach Überleben des Selbsts sowie des persönlich Nahestehenders; und schließlich ist die Dritte die die Einwilligung des Opfers, die der Bestrafung der Tötung eines Menschen deren Sinn berauben kann²⁷⁾. Diesen Voraussetzungen nach hat er die Gründe für seine Konsequenz, wie folgt, dargestellt: Das Leben habe drei Besonderheiten, nämlich das wichtigste individuelle Gut, notwendige Voraussetzung der künftigen Realisierung aller übrigen Güter des betreffenden Individuums, und Irreversibilität der Lebensbeendigung. Daraus komme zu einem Schluß, „das Individuum muß in diesem Fall (=Tötung) vernünftigerweise nicht nur ein Interesse daran haben, vor Fremdschädigung, sondern auch vor Selbstschädigung geschützt zu werden²⁸⁾“. Dieser Schluß beruhe nach seiner Meinung auf seinem allgemeingültig gedachten „Erfahrung, wie groß in allen Bereichen die Versuchung des Menschen ist, sich aus Kaprice, Leichtsinne oder Willensschwäche auf Handlungen einzulassen, die ihn trotz seiner freien Entscheidung insofern schädigen, als sie seinen eigenen langfristigen Interessen eindeutig zuwiderlaufen“ zu rechtfertigen versucht²⁹⁾. Deshalb sieht er die Selbsttötung und Fremdtötung zusammen als rechtswidrig an, demgegenüber die Sterbehilfe nur unter drei Bedingungen, nämlich die eingewilligte Tötung des Verletzten, die Unheilbarkeit seiner Krankheit nach ärztlicher Erkenntnis und sein weiteres, nach gewöhnlichen Maßstab als lebensunwert erscheinens Leben, als rechtmäßig an³⁰⁾. Und schließlich bezeichnet er diesen Gedankengang ohne Zweifel ein Stück „Paternalismus“, d.h. ein Stück Eingriff in die autonome Selbstbestimmung des Individuums. Deswegen, weil „die freie Selbstbestimmung ist für den Menschen auch im Bereich der persönlichen Lebensgestaltung nicht der einzige, absolute Wert. Ihr Wert liegt vielmehr darin, daß im Normalfall integrierender Bestandteil eines guten, glücklichen, und erfüllten Leben³¹⁾“.

Aber seine Meinung soll den folgenden drei Kritisierungen ausgesetzt sein. Erste Kritik ist, seine Behauptung habe die Vorrangigkeit der Vernunftigkeit vor

dem Selbstbestimmungsrecht anerkannt. Es ist klar, sie verstoße gegen Art.2 Abs.2 GG, obwohl er, die absolute Wertigkeit der freien Selbstbestimmung trete von dem in Normalfall integrierenden Bestandteil eines guten, glücklichen, erfüllten Lebens zurück, erklärt hat. Dazu als die zweite wird die folgende Frage erhoben, ob es konsequent ist, die Rechtswidrigkeit der Selbsttötung und Tötung auf Verlangen einerseits, die Rechtmäßigkeit der Teilnahme an der Selbsttötung andererseits anzuerkennen. Wenn die Selbsttötung als Haupttat rechtswidrig sein würde, so sollte die Teilnahme daran logisch notwendig nach dem limitierten Akzessorietätsprinzip, auf der die herrschende Lehre sowohl in Deutschland wie in Japan beruht, rechtswidrig sein. Und seine Meinung, auch bei der mutmaßlichen Einwilligung sei die Teilnahme an der Selbsttötung gerechtfertigt, kann nicht der Kritik standhalten, weil hier seine „Paternalismus“ die Verletzte gar nicht unterstützt hat. Bei der mutmaßlichen Einwilligung ist die Einwilligung nicht wirklich gegeben. Das meint, die mutmaßliche Einwilligung habe mehr Gefahr gegen die Verletzten als die wirklich gegebenen Einwilligung, weil die gemutmaßte Einwilligung in hohen Maßen die Möglichkeit, nicht gegeben zu werden hat. Deshalb führt die straflose Teilnahme an der wirklich eingewilligten Selbsttötung nicht notwendig zur Straflosigkeit der Teilnahme an der gemutmaßten Selbsttötung. Paternalismus in seinem Sinne soll die Verletzten auch vor der nicht eingewilligten, nämlich irrtümlich angenommenen Einwilligung schützen. Zusammenfassend kann ich nicht der Meinung von Hoerster folgen.

c) Andererseits neuerdings hat auch Detlev Sternberg-Lieben aus einem anderem Blickwinkel uns einen neuen Vorschlag unter dem Gesichtspunkt des Grundgesetzes vorgelegt, um die Wertungszwiespalt zwischen zwei Modalitäten der Tötung zu legitimieren³²⁾. Er heiße, Die Fremdtötung mit Einwilligung sei strafbar, aber die Selbsttötung und Mitwirkung daran straflos, weil § 216 StGB normierte Schranke für eine freie Verfügung des Rechtsgutsinhabers über seine eigene Rechtsgüter sei. Er hat seine Diskussion damit angefangen, diese

Konsequenz mit zwei Prämissen zu bestätigen. Die erste Prämisse ist, daß die Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts, auch wenn das selbstverantwortlich eingewilligte Opfer vor sich selbst geschützt werden mag, nicht gerechtfertigt werden kann, weil Art.2 Abs.2 GG die Freiheitsrechte garantiert³³⁾. Die zweite ist, daß Art.1 Abs.1 dessen Beschränkung auch nicht erlaubt, weil sie dem unter tragischen Situationen stehenden Menschen die Entscheidungsfreiheit beraubt, oder ihn der Vernunfthoheit des anderen überläßt³⁴⁾. Aber diese Prämisse führt ihn notwendig zum Schluß, daß sowohl die Selbsttötung wie die Tötung auf Verlangen rechtmäßig sind. Wenn es so ist, wie kann er die Wertungszwiespalt zwischen zwei Tötungsmodalitäten lösen? Die Lösung dieses Wertungswiderspruchs wird durch den folgenden Gedanken ermöglicht: Selbst dann, wenn man dem nach Wortlaut sowie Entstehungsgeschichte auf Abwehr staatlicher Eingriffe ausgerichteten Art.2 II GG kein »Recht auf den eigenen Tod« entnehmen wollte, gehört die Beendigung des eigenen Lebens doch zu denjenigen menschlichen Betätigungen, die jedenfalls durch das umfassende Freiheitsgrundrecht des Art.2 I GG abgedeckt sind³⁵⁾. Doch ist es klar, daß die Verortung der Freiheit zum eigenen Tod zumindest in Art.2 I GG nicht mit dem verfassungsrechtlichen Urteil über ihre schrankenlose Zulässigkeit, das erst nach einer Abwägung mit etwa kollidierenden Interessen Dritter bzw. der Allgemeinheit getroffen werden kann, in Einklang gesetzt werden darf³⁶⁾. Wenn Art.2 I GG der Freiheitsausübung die Schranke der »Rechte anderer«, der Rechte Dritter also, entgegensetzt, so soll hierdurch die individuelle Freiheitsbetätigung mit genau zu definierenden, entgegenstehenden Individualrechten in Einklang gebracht, nicht aber die freie Entfaltung auf das »zahme Maß der Gemeinüblichkeit« reduziert werden³⁷⁾. Also daraus folgt: § 216 StGB findet seine Legitimation im Schutze von Dritteninteressen jedoch dann, wenn man das Blickfeld über die Interessen derjenigen, die durch den Tod des Einwilligenden konkret betroffen werden, erweitert und das strafrechtliche Verbot einer Tötung auf Verlangen als staatliche Schutzmaßnahme zur Tabuisierung fremden Lebens, also als Mittel zur Sicherung des Lebens

aller Bürger vor ungewollter Fremdtötung, begreift: § 216 also als Norm zur Bekräftigung prinzipieller Unantastbarkeit fremden Lebens³⁸⁾. Darauf zeigt er einige Argumente. Zunächst handle es sich um die Dammbruchgefahr, die durch die Erlaubnis der positiven Beteiligung an der verlangten Tötung die Tötung des Ungewilligten erweitern könnte. Dazu gibt es noch die Gefahr von Mißbrauch und von dem erzwungenen Verlang. Schließlich soll es zum Bewußtsein kommen, die Gefahr, wo es ex post am Vergewisserungsmittel darüber fehlt, ob das Verlangen in der Tat gegeben ist, oder ob das Verlangen, wenn es gäbe, ernsthaft gewesen ist³⁹⁾. Alles zusammenfassend kommt er zu seiner Konsequenz: Die Verfügungsschranke des Rechtsgutsinhabers über das Individualrecht Leben ist nicht paternalistisch aus einem Schutze des Opfers vor eigener Unvernunft, sondern drittntützig (Sicherung des Lebens aller Mitmenschen) zu legitimieren. Über diesen Schutz Dritter vor ungewollter Lebensbeendigung kann der einwilligende Rechtsgutsinhaber nicht verfügt⁴⁰⁾.

Ist aber die Lehre von Sternberg-Lieben einwandfrei? Doch möchte ich einiges fragen. Welches Rechtsgut Dritter verletzt die Tötung auf Verlangen? Die Tragweite dieses Begriffs ist zu sehr weit und breit. Selbst die Qualität und Quantität der Kriterien, mit denen er das Rechtsgut Dritter aus der Nicht-Rechtsgut Dritter unterscheiden, allererst muß er aufstellen. Schließt das Rechtsgut Dritter das Leben des Opfers aus? Der Freund, ja sogar die Leute, die jeden Morgen auf der Straße mit ihm Grüße austauschen, haben sicher die Interesse an seinem Leben. Oder umgekehrt, was ist das Rechtsgut Dritter, wenn er nur allein lebt? Daraus ist zu schließen, das Rechtsgut Dritter solle sein Leben involvieren. Dann würde die Selbsttötung rechtswidrig sein, seine Konsequenz der Strafflosigkeit unrichtig sein. Sogar muß ich fragen, warum er im Blickfeld über die Interesse noch nicht einen Schritt weitergeht, mit anderem Wort, auf das Leben schlechthin nicht ausgedehnt hat, obwohl er „das Blickfeld über die Interessen derjenigen, die durch den Tod des Einwilligenden konkret betroffen werden, erweitert“ hat. Und was ist das Kriterium solcher Erweiterung? Schließlich soll sein Ausdruck „drittntützig (Sicherung des Lebens

aller Mitmenschen)“ kritisiert werden. Der Begriff „Mitmensch“ geht den Begriff „Dritte“ über. Alle diese Fragen und Diskussionen führten ja notwendig zur Konsequenz, es gelinge ihm nicht, die Wertungswiderspruch zwischen zwei Tötungsmodalitäten unter dem Gesichtspunkt des Grundgesetzes zu lösen.

III .

Wie oben erwähnt, ist drei Versuche, nämlich nach der neuen Fassung des Rechtsgutsbegriffs, nach dem politischen Gedanke von Paternalismus und nach dem Grundgesetz gescheitert daran, die Wertungswiderspruch dazwischen aufzuheben. Deshalb möchte ich hier als den Vierten meinen Erklärungsversuch nach dem Selbstbestimmungsrecht selbst vorschlagen.

Nach diesem Lösungsversuch ist die Konsequenz, wie folgt: Tötung auf Verlangen ist tatbestandsmäßig (§ 216 StGB), rechtswidrig, schuldhaft, ja natürlich strafbar. Demgegenüber ist die Selbsttötung tatbestandsmäßigkeitslos, doch strafwürdig, schuldlos, deswegen straflos.

1. Die tatbestandsmäßige, gemildert aber rechtswidrige, schuldhaft Tötung auf Verlangen ist damit begründet, daß selbst das Leben die Grenz des Selbstbestimmungsrechts sein soll, daß die Einwilligung also die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen nur mildern kann.

Demgegenüber beruht die tatbestandsmäßigkeitslose, doch strafwürdige, schuldlose, deswegen straflose Selbsttötung auf den folgenden Gedanken: Die Selbsttötung findet keinen Tatbestand im Strafgesetzbuch. Dadurch wird die Tatbestandsmäßigkeit der Selbsttötung sicher vernichtet. Aber was die Rechtswidrigkeit der Selbsttötung anlangt, läuft die Diskussion nicht einfach. Meiner Meinung nach ist die Rechtswidrigkeit inhaltlich mit zwei Schichten konstruiert. Die eine ist die Tatbestandsmäßigkeit, die formell die Rechtswidrigkeit bestimmt. Dagegen gestaltet die Verstoß gegen guten Sitten oder gegen die im täglichen Leben geltende Sozialordnung die materielle Rechtswidrigkeit aus. Wenn eine Tat in diese beiden Schichten eingegriffen hat, dann ist sie (strafbar-) rechtswidrig bezeichnet. Ist die Tat nach dem materiellen

Gesichtspunkt rechtswidrig, aber formell nicht rechtswidrig, mit anderem Wort, gesetzeslos, so sollte die Tat strafwürdig genannt werden. Der Meinungsstand von BGH liegt diesem Gedanke sehr nahe: „Da das Sittengesetz jeden Selbstmord—von äußersten Ausnahmefällen vielleicht abgesehen—streng mißbilligt, da niemand selbtherrlich über sein eigenes Leben verfügen und sich den Tod geben darf, kann das Recht nicht anerkennen, daß die Hilfspflicht des Dritten hinter dem sittlich mißbilligten Willen des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode zurückzustehen habe.“ „Der Satz, ‚volenti non fit injuria!‘ verliert hier um deswillen seinen Sinn, weil der Selbstmörder nicht befugt ist, aus eigenem Willensentschluß über sein Leben zu verfügen.“

Und die Schuldlosigkeit wird durch die Unzumutbarkeit der rechtmäßigen Taten begründet, weil solche Tat unter den tragischen Situationen niemandem zumutbar sein würde. Dabei wird die Schuld von Fall zu Fall gemildert oder ausgeschlossen.

2. Alle diese Folgerungen sind aus meiner einfachen Hypothese deduziert, daß die Grenze des Selbstbestimmungsrechts sich in der materiellen Grundlage des Selbstentscheidenkönnens findet. Das meint, was unser Thema anlangt, dessen Grenze sei das Leben selbst. Selbst das Leben sollte ja darüber hinaus die ursprüngliche Grenze des Selbstbestimmungsrechts sein.

Es scheint mir, meine Hypothese könne mit den folgenden Argumenten genug begründet werden. Zunächst ist auf die einfache, von niemanden widergelegte, ursprüngliche Tatsache zu verweisen, daß das Leben nicht von dem Recht gegeben ist, vor dem Recht gegeben ist. Ja, dafür gilt das Rechtsproverb „in dubio pro vita“ unbedingt.

Außerdem plädiert die Konsequenz, die Otto aus Grundgesetz total anders als Sternberg-Lieben gefolgert hat, dafür: „ Mit der Anerkennung der Prämisse, daß der Person als Träger menschlicher Würde ein Eigenwert zukommt, der— nach der Entscheidung der Grundrechtsordnung—auch der Verfügungsbefugnis des Wertträgers entzogen ist, wird die Konsequenz unausweichlich, die Vernichtung dieses Eigenwerts als ein der Wertsetzung des Grundgesetzes

widersprechendes Verhalten zu beurteilen, so weit der Entscheidung des Betroffenen der Anspruch auf Achtung gegenüber nicht bestehen, so ist die Selbsttötung ein der grundgesetzlichen Wertsetzung widersprechendes und damit ein rechtswidriges Verhalten⁴¹⁾“.

Dem Strafrecht den Blick zugewendet, darin liegen auch noch einige Argumente dafür. Zum Beispiel hat die Einwilligung des Verletzten als ein Rechtfertigungsgrund insoweit die rechtfertigenden Kräfte, als alle Merkmale, nämlich die Dispositionsbefugnis des Betroffenen über das verletzte Rechtsgut, die Einwilligungsfähigkeit, die nach außen geäußerte Einwilligung vor der Tat, und die bewußte, freiwillige Gestaltung der fraglichen Rectsgutsverletzung, erfüllt geworden sind⁴²⁾. Diese alle Merkmale setze, wie mir scheint, das Leben voraus. Besonders das Merkmal die bewußte, freiwillige Gestaltung die ja freilich freiwillige, sogar auch noch ernsthafte Einwilligung des einwilligungsfähigen Verletzten. Das fordert es, daß der Einwilligende lebt. Also zusammenfassend kann man sagen, ohne das Leben, also ohne die materielle Grundlage des Entscheidenden, das Selbstbestimmungsrecht nur als das ideale Sein müßte Unsinn sein. Wenn Nein gesagt wäre, dann sollte zum allgemein unakzeptablen Schluß „Fiat justitia, pereat mundus.“ geführt werden.

Schließlich trägt die Lehre der mutmaßlichen Einwilligung auch zur Berechtigung meines Grundsatzes bei. Einmal habe ich eine Arbeit unter dem Titel „Zur materiellen Legitimation der mutmaßlichen Einwilligung“ in Festschrift für Claus Roxin veröffentlicht. Darin habe ich behauptet, daß einerseits die von Roxin „altruistisch“ genannte Fälle durch mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt werden darf, andererseits die zugleich von ihm „egoistischen“ genannten Fälle nicht dadurch gerechtfertigt werden dürfen, weil für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts die Entscheidungsfreiheit des Verletzten als subjektive Voraussetzung und das Offenhalten der Entscheidungsgrundlage als objektive erfordert werden soll, weil aber an den „egoistischen Fällen das Offenhalten der Entscheidungslage fehlt⁴³⁾.“ Wenn das Leben als die Sachlage des Entscheidenkönnens nicht anerkannt wäre, dann würde notwendig die

rechtfertigende Wirkung der mutmaßlichen Einwilligung vernichtet sein, weil in ihr diese Sachlage nicht gibt. Ja, aus dem gleichen Grund hat Sternberg-Lieben auch die Rechtfertigungsfunktion der mutmaßlichen Einwilligung nicht bejaht⁴⁴⁾. Aber diese Folgerung verstößt gegen die herrschende Lehre von mutmaßlicher Einwilligung in Deutschland wie in Japan.

Mit dieser Diskussion wird meine Hypothese, daß Tötung auf Verlangen tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, deshalb strafbar ist, dagegen Selbsttötung tatbestandsmäßigkeitslos, doch strafwürdig und schuldlos, deshalb straflos, noch stärker bestätigt.

3. Aber bleibt noch das sehr bestrittene Problem, welche von zwei gegeneinanderstehenden Konsequenzen, nämlich die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung oder die Strafflosigkeit der Teilnahme daran, daraus zu erschließen ist. Wenn die Selbsttötung nicht rechtswidrig ist, so ist die Teilnahme daran nach der herrschenden, limitierten Akzessorietät ohne weiteres straflos. Selbst wenn die Selbsttötung, wie meiner Meinung folgt, strafwürdig im Sinne der materiellen Rechtswidrigkeit wäre, das würde aber nicht an der Konsequenz, sie sei straflos, ändern. Weil die Selbsttötung sowohl die formelle Rechtswidrigkeit wie die materielle nicht zusammen erfüllt hat. Es handelt sich um die Tatsache, es gebe keinen strafrechtlichen Tatbestand, an der alle Versuche gescheitert sind. Beispielweise habe Schmidhäuser die Selbsttötung in § 216 StGB zu involvieren versucht⁴⁵⁾. Auch Bringewat habe das Gewohnheitsrecht als , Gesetz ‘ im Sinne des § 28 Abs.2 StGB anzusehen versucht⁴⁶⁾.

Trotzdem gibt es in der Realität der Fall, wo der Anspruch auf die Strafbarkeit im allgemeinen anzuerkennen ist, wie BGHSt 6,147ff. Obwohl diese Rechtsprechung den Anspruch darauf mit der Begründung , „Der Gesetzgeber hat das Sittengebot der Hilfeleistung in gewissen Fällen zu einer durch Strafe erzwingbaren Rechtspflicht erhoben, die nach Sinn und Zweck des § 330c StGB sich auch auf die Folgen des Selbstmordversuchs erstreckt. Dieser Rechtspflicht gegenüber muß die formalrechtliche Folgerung, daß Teilnahme an fremdem Selbstmordversuch als solche straflos ist, zurücktreten⁴⁷⁾“, ist sie aber

der Kritik, sie habe der Unterlassung vor der Handlung den Vorrang gegeben, ausgesetzt.

Ist die Harmonisierung zwischen dem Anspruch auf die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung und dem geltenden Recht möglich ? Nein, in Lex lata, Ja, aber in Lex ferenda ! Deshalb hier möchte ich den vierten, aber als einzig übrigbleibenden, jene Meinungsverschiedenheiten auflösbaren Weg vorschlagen. Das ist es, die neue Vorschrift für die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung zu bestimmen, wie in Japan. Das japanische Strafgesetzbuch hat in § 202 erste Hälfte StGB die Strafbarkeit der Teilnahme daran so klar wie folgt bestimmt: Wer einen anderen zur Selbsttötung angestiftet, oder, einem anderen zu dessen Selbsttötung geholfen hat, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft. Dieser Satz ist nach der herrschenden Lehre als Vorschrift der notwendigen Teilnahme aufgefaßt⁴⁸⁾. Aber diese Lehre von der notwendigen Teilnahme wird nur mit meiner Meinung, die Selbsttötung sei strafwürdig, gut begründet. Anstiftung und Beihilfe sind ohne die tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat straflos, doch strafwürdig. Auch die Selbsttötung ist, wie oben erzählt, strafwürdig. Und Anstiftung und Beihilfe handeln vorsätzlich. Das meint, objektiv betrachtet, die Tat der notwendigen Teilnahme sei strafwürdige Teilnahme plus strafwürdige Selbsttötung, doch dieser ‚puls‘ durch die subjektive Seite den Vorsatz zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt. So auch in Deutschland wie in Japan soll man diesen vierten Weg zur Gesetzgebung dieser notwendigen Teilnahme schreiten.

Zusammenfassend schließe ich meine Arbeit mit der Konsequenz, wie folgt: Die erste ist, das Leben sei eine materielle Grenze des Selbstbestimmungsrechts. Damit sei die Wertungswiderspruch zwischen Selbsttötung und Tötung auf Verlangen aufgelöst. Die zweite sei, um den Anspruch auf die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung mit dem geltendem Recht zu harmonisieren, der Gesetzgeber soll die Teilnahme an der Selbsttötung verbieten. Und diese Vorschrift soll ja notwendige Teilnahme sein.

【注】

- 1) Arthur Kaufmann, Relativierung des rechtlichen Lebensschutzes ?, in: Festschrift für Claus Roxin 2001, S.841.
- 2) Arthur Kaufmann, a.a.O., S.853; Albin Eser, Neues Recht des Sterbens? Einige grundsätzliche Betrachtungen, in: S.392f.; Thomas Weigend, Über die Begründung der Strafflosigkeit bei Einwilligung des Betroffenen, in: ZStW 98 (1986) S.68.
- 3) Karl Engisch, Die Strafwürdigkeit der Unfruchtbarmachung mit Einwilligung, in: Festschrift für Hellmuth Mayer 1966, S.411f.
- 4) Arthur Kaufmann, a.a.O., S.843ff.; Schönke-Schröder-Eser, StGB 26.Aufl. S.1685f.
- 5) Schönke-Schröder-Lenkner, a.a.O., S.557; Weigend, a.a.O., S.44.
- 6) Claus Roxin, Strafrecht AT 2.Aufl. S.17 Rn.18.
- 7) Schönke-Schröder-Lenkner, S.558f.; Hans-Joachim Hirsch, Einwilligung und Selbstbestimmung, in: Festschrift für Hans Welzel 1974, S.796; Weigend, a.a.O., S.44, Anm.3.
- 8) Schönke-Schröder-Eser, a.a.O., S.1683.
- 9) Kaufmann, a.a.O., S.341 mit 338.
- 10) Bringewat, Die Strafbarkeit der Beteiligung an fremder Selbsttötung, ZStW 87, S.648.
- 11) BGHSt 6, 153.
- 12) Harro Otto, Recht auf den eigenen Tod ? Gutachten, in: Verhandlungen des 56. DTJ, Bd. I 1986, S.D20.
- 13) Schmidhäuser, Selbstmord und Beteiligung am Selbstmord in strafrechtlicher Sicht in: Festschrift für Hans Welzel, S.814.
- 14) Eser, a.a.O., S.392ff.; Roxin, a.a.O., S.117; Hirsch, a.a.O., S.117; Rudolf Schmitt, Strafrechtlicher Schutz des Opfers vor sich selbst ?, in: Festschrift für Reinhart Maurach 1972, S.117, usw.
- 15) Weigend, a.a.O., S.51.

- 16) Weigend, a.a.O., S.54.
- 17) Weigend, a.a.O., S.57.
- 18) Weigend, a.a.O., S.61.
- 19) Weigend, a.a.O., S.66.
- 20) Weigend, a.a.O., S.67.
- 21) Weigend, a.a.O., S.68.
- 22) Roxin, a.a.O., S.117.
- 23) Roxin, a.a.O., S.117.
- 24) Weigend, a.a.O., S.46.
- 25) Weigend, a.a.O., S.58.
- 26) Johannes Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, S.231;
Christian Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, S.146; Josef
Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, S.33; Nähere Nachweisen in Sternberg-
Lieben, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, S.33ff.
- 27) Norbert Hoerster, Rechtsethische Überlegungen zur Freigabe der Sterbehilfe,
NJW 1986, S.1789.
- 28) Hoerster, a.a.O., S.1789.
- 29) Hoerster, a.a.O., S.1789.
- 30) Hoerster, a.a.O., S.1790.
- 31) Hoerster, a.a.O., S.1789.
- 32) Nähere Nachweisen in Otto, a.a.O., S.D.11ff.
- 33) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.108.
- 34) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.110.
- 35) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.108.
- 36) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.108.
- 37) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.116.
- 38) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.117f.
- 39) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.119.
- 40) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.120.
- 41) Otto, a.a.O., S.D20.

- 42) Schönke-Schröder-Lenckner, a.a.O., S.558ff.
- 43) Nobuyuki Yoshida, Zur materiellen Legitimation der mutmaßlichen Einwilligung, in: Festschrift für Claus Roxin, S.401ff.
- 44) Sternberg-Lieben, a.a.O., S.585; vgl. Kaufmann, a.a.O., S.125.
- 45) Schmidhäuser, a.a.O., S.812.
- 46) Bringewat, a.a.O., S.649.
- 47) BGHSt 6, 154.
- 48) Yoshida, Jisatsukyosa-hojoyo-zai no syobatsukonkyo, in: Festschrift für Yasumasa Shimomura 1995, 548ff.; derselbe, Jikoketeiken to jisatsukanyo-zai no syobatsukonkyo, in keihozassi 43.Bd. (2004), S.376ff.